

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Käthe-Kollwitz-Schule e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main-Zeilsheim.
- (3) Der Verein wurde am 10.06.1997 in das Vereinsregister eingetragen und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer 11240 geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Käthe-Kollwitz-Schule sowie die Förderung der Mildtätigkeit über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Schulträgers hinaus, sowie die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere für deren Schüler, durch
 - (a) Unterstützung, Finanzierung, Einrichtung und Organisation von Betreuungsangeboten sowie durch Maßnahmen zur Öffnung der Schule gemäß Hessischen Schulgesetzes.
 - (b) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Unterstützung oder Erleichterung der Unterrichtsarbeit.
 - (c) das Angebot sonstiger Bildungsarbeit bzw. Fördermaßnahmen für Kinder (z.B. zusätzliche Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenhilfe).
 - (d) Beschaffung von Geld- und Sachspenden für Renovierungs- und Gestaltungsarbeiten an der Schule.
 - (e) die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Förderverein für die Realisierung anstehender Projekte zur Verfügung gestellt werden.
 - (f) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder der Schulgemeinschaft im Sinne des § 53 Nr. 2 AO bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
 - (g) Der Verein verpflichtet sich, eine Erweiterte Schulische Betreuung zu unterhalten. Dies beinhaltet neben administrativer und kaufmännischer Leitung, pädagogische Leitung auch Einstellung von Fach- und Hilfspersonal.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle Unterstützung und die gebotene Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln aller

Art im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke kann der Verein im Bedarfsfalle und, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 62 Nr. 6 AO vorliegen, eine Rücklage bilden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Mitglieder des Vereins, die sich besonders im Sinne der Vereinszwecke verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen
- d) Auflösung des Vereins.

- (2) Der freiwillige Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat.
- (3) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied – unter Setzung einer angemessenen Frist – Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (3) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im dritten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs

und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Ablehnung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich (Textform ausreichend) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer und
 - d) dem stellvertretenden Kassierer.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzer an.
- (4) Zusätzlich zu den bis zu vier Beisitzern des erweiterten Vorstands gehören diesem außerdem qua Amt an:
 - a) die Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Schule oder ein von Ihr benannter Stellvertreter,
 - b) die pädagogische Leitung der ESB oder ein von Ihr benannter Stellvertreter,
 - c) ein Vertreter des Schulelternbeirats-Vorsitzes
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins, welche in unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, dürfen nicht in den geschäftsführenden Vorstand (2) gewählt werden.
- (6) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes verfügen über ein Stimmrecht im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstands.
- (7) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Erstellung von Vereinsordnungen

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft die Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit und weitere Details, insbesondere Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung in Textform bekannt gegeben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, kann, mit einem Vorlauf von vierzehn Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheidet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtschulamt der Stadt Frankfurt am Main zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Schaffung und Finanzierung von Bildungs- und Erziehungsangeboten zugunsten der Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder ein Zusammenschluss mit einem anderen gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der neue Rechtsträger hat die Mittel nur ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Vor Durchführung ist das Finanzamt und Amtsgericht hierzu zu hören.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann sich der Verein nachfolgende Ordnungen geben:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Datenschutzordnung
- (2) Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig, vgl. § 13 Abs. 9.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein werden insbesondere die folgenden Daten verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Alter, Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

- (3) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Passwörter und Verschlüsselung, vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Menschen aller Geschlechter.

Satzung erstmalig vom 10.06.1997